

Merkblatt für Medienanfragen an die Jugendstrafanstalt Berlin

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Jugendstrafanstalt Berlin und möchten Sie mit unserem Merkblatt über die Verfahrensweise sowie Entscheidungskriterien bei der Bearbeitung von Medienanfragen informieren.

Wir möchten Sie auf grundsätzliche Bedingungen aufmerksam machen, unter denen ein Medientermin in der Jugendstrafanstalt Berlin ermöglicht werden kann. Voraussetzung dafür ist Ihre an uns vorab per E-Mail übermittelte Zusicherung, dass Sie mit den in diesem Merkblatt dargelegten Regelungen einverstanden sind.

Über Besuche von Medienvertretern in der JSA Berlin und bei einzelnen Gefangenen (außer Untersuchungsgefangenen) entscheidet der Anstaltsleiter. Die Zulassung eines solchen Besuches bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin.

Der Besuch bei einzelnen Gefangenen wird gemäß § 116 Jugendstrafvollzugsgesetz untersagt, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder wenn zu befürchten ist, dass ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen ausgeübt oder die Erreichung des Vollzugszieles behindert wird.

Zu dieser Befürchtung besteht regelmäßig Anlass,

- wenn die Straftaten oder das persönliche Lebensschicksal des Gefangenen ohne Wahrung seiner Anonymität in breiter Öffentlichkeit erörtert werden sollen oder
- wenn die Straftaten verharmlost werden sollen oder
- wenn der Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust gemacht werden könnte oder
- wenn anzunehmen ist, dass der Kontakt sich negativ auf den Erziehungs- und Behandlungsprozess des Gefangenen auswirken könnte.

Grundsätzlich gilt in der JSA Berlin für alle Formen der Berichterstattung, dass die Inhaftierten nicht erkennbar in den Medien dargestellt werden dürfen.

Bild- und Tonaufnahmen

Grundsätzlich sind Bild- und Tonaufnahmen nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung möglich.

Dabei ist zunächst unbedingt darauf zu achten, dass sicherheitsrelevante Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Eingangs- und Kontrollbereiche sowie Anstaltsschlüssel, weder fotografiert noch gefilmt werden dürfen.

Zur Wahrung berechtigter Interessen von Bediensteten und Inhaftierten werden des weiteren Bild- und Filmaufnahmen nur mit der Maßgabe genehmigt, dass sowohl Bedienstete als auch Inhaftierte grundsätzlich nicht identifizierbar sein dürfen.

Ausnahmen für Bedienstete können mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen zugelassen werden.

Freigabe von Bildern und Texten

Alle zu veröffentlichen Bilder, Filmaufnahmen und Zitate sind mit der Jugendstrafanstalt Berlin vorab schriftlich abzustimmen. Im Interesse der erfolgreichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit stehen wir Ihnen für Nachfragen im Vorfeld der Publikation gerne zur Verfügung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit der JSA Berlin:

Janina Deininger

E-Mail: janina.deininger@jsa.berlin.de

Tel. (030) 90144-2530

oder direkt an die Pressestelle der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung: Pressestelle@senjustva.berlin.de.